

**Sie können es drehen
und wenden wie Sie wollen.**



Der beste Weg abfallrechtliche Fragen zu lösen ist,
sie an der richtigen Stelle zu deponieren.

Kontakt: kanzlei@umweltrecht.at

AWG Novelle 2010

Neue Begriffsbestimmungen,
Pflichten und Anforderungen

Dr. Martin Eisenberger

Hierarchie

Vermeidung

Vorbereitung zur Wiederverwendung

Recycling

sonstige Verwertung

Beseitigung

Ausnahmen von der Hierarchie sind möglich

Neue Begriffsbestimmungen

Nebenprodukt

- es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiter- verwendet wird
- der Stoff oder Gegenstand kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden;
- der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses gezielt erzeugt und
- die weitere Verwendung ist zulässig, insbesondere ist der Stoff oder Gegenstand unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar, es werden keine Schutzgüter (§ 1 Abs 3) durch die Verwendung beeinträchtigt und es werden alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten

Neue Begriffsbestimmungen

Abfallbehandlung: jedes Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren + Vorbereitung vor der Beseitigung oder Verwertung

Wiederverwendung: jedes Verfahren, bei dem Produkte oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich eingesetzt und bestimmt waren.

Neue Begriffsbestimmungen

Vorbereitung zur Wiederverwendung:

jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Produkte oder Bestandteile, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weiter Vorbehandlung wieder verwendet werden können

Verwertung: jedes Verfahren, als deren Hauptergebnis Abfälle innerhalb der Anlage oder in der Wirtschaft in umweltgerechter Weise einem sinnvollen Zweck zugeführt werden. Ersatz anderer Materialien.

Bsp.: Vorbereitung zur Wiederverwendung; Recycling; energetische Verwertung; Verfüllung.

Neue Begriffsbestimmungen

Recycling: jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Produkten, Sachen oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden.

Energetische Verwertung, Aufbereitung für Brennstoffe oder Verfüllmaterialien sind **kein** Recycling

Beseitigung: jedes Verfahren, das keine zulässige Verwertung ist.

Sammlung: Einsammeln von Abfällen durch abholen, entgegennehmen oder rechtliches Verfügen + vorläufige Sortierung und vorläufige Lagerung zum Zweck des Transports zu einer Behandlungsanlage.

Neues Abfallende

Zusätzlich zu Abfallende durch Einzelfallbescheid und Verordnung

Abfallende durch Vorbereitung zur Wiederverwendung:

Abfallende tritt erst mit Abschluss des Verwertungsverfahrens ein.

Absurde Auswirkungen für die Wirtschaft!

Neue Pflichten

Begleitpapierpflicht für n.g. Abfälle:

- Wer n. g. Abfälle gewerbsmäßig transportiert hat bei der Beförderung ein Begleitpapier mitzuführen

Inhalt:

- Übergeber
- Übernehmer
- Beschreibung der Abfälle
- Masse (!?)

Neue Pflichten

Verantwortlichkeit des Abfallbesitzers (§ 15):

Abs 5a

- Ist verantwortlich, dass Abfälle nur an einen berechtigten Sammler/Behandler übergeben werden.
- Umweltgerechte Verwertung/Beseitigung ist **explizit** zu beauftragen

Abs 5b

- Werden Abfälle nicht an berechtigten (Abs 5a) übergeben – Haftung bis zur vollständigen umweltgerechten Entsorgung

Neue Pflichten

Bedeutung für die Wirtschaft:

Abs 5a

- Unbedingt davon überzeugen, dass Übernehmer Sammler-/Behandlererlaubnis hat
- Ein entsprechender Passus ist unbedingt in die AGB´s aufzunehmen, wenn Abfälle an Entsorgungsunternehmen weiter gegeben werden
- Vor Vertragsabschluss und jährlich wiederkehrend Schreiben an Partner, dass dieser aufrechte Genehmigung bestätigt und Entzug sofort meldet

Neue Pflichten

Bedeutung für die Wirtschaft:

Abs 5b

- Wird Abfall an nicht Berechtigten übergeben und die umweltgerechte Entsorgung nicht explizit beauftragt, bleibt Übergeber Verpflichteter gemäß § 73 AWG – Behandlungsauftrag kann auch an ihn erteilt werden

Beispiel: Abfall wird an Entsorgungsunternehmen ohne entsprechende Genehmigung übergeben – Unternehmen lagert zwischen und geht in Konkurs. Haftung für dieses Material liegt beim Übergeber des Abfalls. Abfall muss von Übergeber auf eigene Kosten entsorgt werden.

Änderung der Sammler und Behandlererlaubnis

Gleichstellung von gefährlich und nicht gefährlich!!!!

- Auch für die Sammlung n.g. Abfällen ist Erlaubnis durch LH notwendig

Voraussetzung für Sammler und Behandlererlaubnis

- Antrag an LH oder bestehende Genehmigung nach GewO oder AWG 1990, 2002
- Art der Sammlung/Behandlung entspricht den Zielen und Grundsätzen des AWG, wird an einem dafür geeigneten Ort durchgeführt und widerspricht nicht den öffentlichen Interessen
- Art der Sammlung/Behandlung ist für Abfallart geeignet
- Lagerung ist in geeigneter, genehmigter Anlage sichergestellt
- Sammler muss über Zwischenlager verfügen
- Behandler gefährlicher Abfälle muss über geeignete genehmigte Anlage verfügen. (Ausnahme: Vor Ort Sanierungen)
- Verlässlichkeit ist gegeben
- Fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten sind nachgewiesen

Bestehende Genehmigung

- Übergangsbestimmung § 78 AWG
 - Bestehende Berechtigung zur Sammlung/ Behandlung gilt als Erlaubnis gemäß § 24a
- Arten bestehender Erlaubnisse
 - Nach der GewO
 - Sammlung/Behandlung von Alt- und Abfallstoffen aller Art
 - Nach Landes AWG's vor 2002
 - Bspl. Salzburg: Genehmigung nach Slzburger AWG
 - Nach § 15 AWG 1990
 - Nur für gefährliche Abfälle
 - Nach § 24/25 AWG 2002

Verlässlichkeit

- Person, deren Qualifikation und bisherige Tätigkeit die Annahme rechtfertigt, dass sie die beantragte Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausübt
- Keinesfalls Verlässlich:
 - Von Gericht verurteilt
 - Betrügerische Krida
 - mehr als 3 Monate Freiheitsstrafe
 - Insolvenz
 - Finanzvergehen

Entzug der Erlaubnis

- Wenn Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind
- Wenn Erlaubnisinhaber oder verantwortliche Person mindestens 3 mal wegen Übertretung der GewO, des WRG oder des AWG (inkl. Nebengesetze) binnen 5 Jahren verurteilt wurde

Änderung der Sammler und Behandlererlaubnis

Bedeutung für die Wirtschaft:

- Genehmigungspflicht – Anzeige (bei n.g.A.) alleine reicht nicht mehr aus
- Sammler haben über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager zu verfügen
- Behandler von gefährlichen Abfällen müssen eine Anlage BETREIBEN
- Voraussetzungen müssen vorliegen – wenn nicht = Entzug der Genehmigung

Verantwortliche Person

Für die Sammlung/ Behandlung nicht gefährlicher Abfälle ist dem LH eine verantwortliche Person namhaft zu machen

- Muss verlässlich sein
- Muss fachliche Fähigkeiten aufweisen
- Muss fachliche Kenntnisse haben

Ist nicht automatisch § 9 VStG Verantwortlicher

**Sie können es drehen
und wenden wie Sie wollen.**



Der beste Weg abfallrechtliche Fragen zu lösen ist,
sie an der richtigen Stelle zu deponieren.

Kontakt: kanzlei@umweltrecht.at